

Architekturbüro BILO
Frau Dipl.-Ing. Angelika Bilo
Gerstenschlag 24

51467 Bergisch Gladbach

Fachbereich 8–65 Hochbau

Rathaus Bensberg
Willhelm-Wagener-Platz
51429 Bergisch Gladbach
Herr Stabenow
Telefon: 0 22 02/14 1329
Telefax: 0 22 02/14 70141329
k.stabenow@stadt-gl.de

19. Januar 2017

Beantwortung Ihrer Fragen an die Verwaltung zum Einbau eines Aufzuges in das historische Rathaus

Bezug: Sitzung des AUKIV vom 07.12.2016

Sehr geehrte Frau Bilo,

zuerst möchte ich mich an dieser Stelle noch einmal für Ihr Engagement als Ehrenamtlerin und die Bereitschaft zu einer konstruktiven Mitarbeit zu dem Thema „Ertüchtigung des Rathauses Bergisch Gladbach im Rahmen der Inklusion (Einbau eines Fahrstuhls)“ bedanken.

Zum Sachverhalt:

Die Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen, vermutlich der Plan vom 18.08.2016 als Übersichtsplan mit einer asphaltierten Zuwegung von 6%, entsprechen nicht dem letzten Stand der Planung. Dieser Übersichtsplan sollte die Möglichkeit einer Zuwegung an dieser Stelle darstellen. Zwischenzeitlich wurde mit Datum vom 13.10.2016 eine Planung durch das Büro „GRÜNQUADRAT Landschaftsarchitektur“ erstellt, welche mit Datum vom 05.01.2017 durch die gewünschte Abwicklung der Rampe ergänzt wurde. In der Anlage erhalten sie diese Planung und eine Kostenschätzung, welche noch um die Nebenkosten in Höhe von ca. 20% ergänzt werden müsste.

Die von Ihnen gestellten Fragen kann ich in Abstimmung mit dem Büro GRÜNQUADRAT und dem von uns beauftragten Sachverständigen für den Brandschutz, Herrn Grimm, wie folgt beantworten:

Zu 1. Wie wird die Rampe rollstuhlgerecht oder barrierefrei nach DIN geplant?

Die Rampe soll möglichst barrierefrei nach DIN 18040 konzipiert werden. Den Vorgaben der DIN sind aber aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Grenzen gesetzt. So macht das Errichten von beidseitigen Radabweisern und Geländern im Hinblick auf die Mehrfachnutzung des Durchgangs keinen Sinn. Aus diesem Grund wurde die Rampe an den linken Rand des Durchgangs geplant.

Zu 2.) *Wie groß ist der Höhenunterschied zwischen Bürgersteig-Hinterkante und Aufzugsanlage?*

Der Höhenunterschied zwischen Bürgersteigkante und dem Eingang zum Aufzug beträgt rechts des Rathauses 1,08 m.

Zu 3.) *Wie lang ist die geplante Rampenanlage inklusive der notwendigen Podeste?*

Die Rampe hat einschließlich der erforderlichen Podeste eine Länge von 24,5 m.

Zu 4.) *Sind in den bisherigen Kostenermittlungen unter anderem, auch die Kosten für folgende Maßnahmen enthalten:*

- a) *etwaige Änderungen der Ver- und Entsorgungsleitungen (dort stehe ein großer Trafo dessen Leitungen sich nicht sehr tief im Erdreich befinden),*
- b) *eventuelle Anpassungen aller anschließenden Treppen und Rettungswege (z.B. beim Gasthaus „Am Bock“),*
- c) *notwendige Geländeabfangungen und Höhenanpassungen (z.B. Palisaden, Winkelsteine) und,*
- d) *alle sonstigen Kosten, die derzeit bekannt oder erkennbar sein müssten (Handläufe, Beleuchtungen, etc.)?*

Die beigefügte Kostenschätzung sollte zunächst die Machbarkeit eines barrierefreien Zugangs in den rückwärtigen Teil des Gebäudes zeigen. Die eventuelle Änderung der Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgt dann in der Kostenberechnung. Für eine genaue Kostenberechnung muss allerdings vorher eine detaillierte Vermessung der Örtlichkeit erfolgen. Nur auf Grundlage dieser Daten kann eine Detailplanung erstellt werden, um Ihre Fragen zu beantworten. Die unter b) – d) aufgeführten Maßnahmen wurden in der Kostenschätzung berücksichtigt.

Die in der Kostenschätzung vom 06.09.2016 aufgeführten Kosten der Außenanlage in Höhe von 12.000,-- € netto, davon 9.000,-- € für die Rampenanlage, errechneten sich aus einer Planung mit einer Asphaltierung des Kopfsteinpflasters. Die jetzt vorliegende Kostenschätzung in Höhe von 25.950,-- € netto, beinhaltet soweit wie möglich die Planung auf Grundlage der DIN 18040. Somit ergibt sich eine Kostensteigerung gegenüber der Kostenschätzung vom 06.09.2016 in Höhe von 14.950,-- € netto zuzüglich Nebenkosten und Mehrwertsteuer.

Zu 5.) *Sind in der Kostenermittlung für alle Maßnahmen die Kosten erfasst, die nach heutigem Erkenntnisstand bekannt oder erkennbar sein müssten, insbesondere*

- a) *Kosten des Brandschutzes bedingt durch einen eventuellen Eingriff in die Bausubstanz (der Brandschutz unterliege nicht dem Bestandschutz – hier müsse man mit Kosten in Höhe von 60.000 € rechnen, da der Brandschutz offensichtlich nicht beachtet worden sei.),*
- b) *Kosten bedingt durch eventuelle Umsetzung der Vorgaben aus der Sonderbauverordnung und*
- c) *Abschottungsmaßnahmen?*

Durch den Einbau eines Aufzuges werden keine zusätzlichen Maßnahmen zu dem bestehenden Brandschutzkonzept erforderlich.

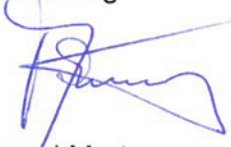
Die notwendigen Abschottungsmaßnahmen während der Bauphase sind in der Kostenberechnung des Architekten Grede zum Aufzug berücksichtigt.

Zu 6.) Wenn die vorgenannten Kosten nicht bekannt sind, wurden gutachterliche Stellungnahmen eingeholt oder beauftragt, um die Kosten in Erfahrung zu bringen? Wenn ja, welche?

Wie bereits oben erwähnt, wurde für die Außenanlagenplanung das Büro GRÜNQUADRAT beauftragt, die Kostenberechnung des Aufzugs durch das Büro Grede erstellt, als Brandschutzgutachter wurde Herr Grimm und für die Statik das Büro Komp beauftragt.

Ich hoffe, ich konnte Ihre Fragen zum aktuellen Zeitpunkt ausreichend beantworten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bernd Martmann
Co-Dezernent

Anlagen

1. 8-65 über Abteilungsleitung
2. Kopie an 7-861, Herrn Breidenbach (Betreuung AUKIV)